Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Nr. 242 (R. 129). Leipzig, Sonnabend den 15. Oktober 1927. **94. Jahrgang.**

Redaktioneller Teil

Mitteldeutscher Buchhändler-Verband E. V.

Am 25. September hat die von 63 Mitgliedern besuchte Hauptversammlung unseres Verbandes in Eltville stattgefunden. Laut Beschluß dieser Versammlung beträgt der Mitgliedsbeitrag für das Geschäftsjahr 1927/28 20 Mark, das Eintrittsgeld 10 Mark und das Abwesenheitsgeld 5 Mark. Der seitherige Vorstand wurde wiedergewählt. Zahlungen sind an unser Postscheckkonto: Mitteldeutscher Buchhändler-Verband E. V. in Frankfurt a. M. Nr. 28 450 zu richten.

Darmstadt, den 10. Oktober 1927.

Mitteldeutscher Buchhändler-Verband E. V.
Ernst Waitz, Schatzmeister.

Entscheidungen höherer Gerichte.

Berichtet und besprochen von Dr. Alexander Elster.

(Zuletzt Bbl. Nr. 194.)

Urheberrecht an Adreßbüchern.

Die Abgrenzung der Schutzfähigkeit eines Schriftwerkes ist nicht leicht. Nicht alles Geschriebene ist ein Schriftwerk im Sinne des Urheberrechts. Nach welchen Grundsätzen dies zu beurteilen sei, war schon wiederholt Gegenstand des Streites. Ein Reichsgerichtsurteil vom 16. März 1927 (Jur. Wochenschr. 1927 S. 1577) äußert sich erneut sehr eingehend zu dieser für den Buchhandel überaus wichtigen Frage.

Der Tatbestand war dieser: Die Klägerin hat für eine Anzahl deutscher Städte — sie gibt deren fünfzehn an — seit Jahren Einwohnerbücher herausgegeben. Eines davon ist das »Adreßbuch der Stadt Wiesbaden und Umgegend 1924—1925, 36. Jahrgang, unter Benutzung amtlicher Quellen«; dazu ist für 1925/26 »zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die inzwischen eingetretenen Adressenveränderungen, Neugründungen usw.« ein Nachtrag erschienen. Für 1925/26 ließ die Beklagte ein »Adreßbuch der Stadt Wiesbaden und Umgebung 1925/26, 1. Jahrgang, bearbeitet und herausgegeben nach amtlichen und eigenen Unterlagen, sowie unter dankenswerter Mitarbeit der Behörden, Gemeinden usw.« erscheinen. Die Klägerin wirft der Beklagten vor, daß sie sich durch Herstellung und Vertrieb dieses Adreßbuches der Urheberrechtsverletzung und des unlauteren Wettbewerbs schuldig gemacht habe. Zur Begründung hat sie angeführt, daß sie auf Grund langjähriger Erfahrungen etwa seit 1922 einen Typ von Adreßbüchern ausgebildet habe. Diese besondere Gestaltung weise gewisse kennzeichnende Merkmale auf: einheitliche Größe; gleiche Anordnung und Einteilung des Stoffes; bestimmte Druckarten; Anwendung von Farbenunterschieden zur Gewinnung besserer Übersicht; Einfügung von Blättern aus Steifpapier, die durch Farbe, Aufdruck oder Titelzeichnung wirkten. Die Form sei anpassungsfähig und brauche nicht in jedem Falle sämtliche Merkmale aufzuweisen; namentlich pflegten für Großstädte und mittlere Städte gewisse Unterschiede gemacht zu werden. Die Herrichtung der so gekennzeichneten Adreßbuchform sei das Ergebnis selbständiger, schöpferischer Geistestätigkeit. Den Typ der Klägerin habe die Beklagte in ihrem Adreßbuche nachgeahmt. Sie habe sämtliche Einzelzüge, die ihm eigen seien, übernommen: So die Fünfteilung (I. Einwohner, II. Straßen und Häuser, III. Branchen, IV. Behörden, V. Umgebung), in der allein schon eine einzigartige Leistung der Klägerin gesehen werden müsse. Dann das Format, die Spaltenteilung der Seiten, den Satzspiegel, die Schriftarten; auch die Sternchen als Kennzeichnung handelsgerichtlich eingetragener Firmen. Ferner farbiges Papier für den Straßen- und Häuserteil, farbige Einschaltkartons mit sehr ähnlicher Zeichnung und Druckanordnung. Abgesehen vom Einbande stimmten alle für den äußeren Eindruck wesentlichen Merkmale überein. Die Beklagte habe auch Verzeichnisse der Klägerin geradezu entlehnt und nachgedruckt; sogar Fehler seien übernommen worden. Auffallend sei auch die Übereinstimmung eingeführter Geschäftsanzeigen nach Auswahl der Stelle, Druck, Zeichnungen, Ausstattung. Das Ganze lasse deutlich erkennen, daß die Beklagte, die vorher noch kein Adreßbuch herausgegeben, habe vortäuschen wollen, sie setze das bis dahin von der Klägerin herausgebrachte Wiesbadener Adreßbuch fort.

Die Urteile der Instanzen waren sehr verschieden, woraus sich auch hier wieder die Schwierigkeit der Rechtsfrage ergibt. Während das Landgericht die Klage abgewiesen hat, gelangte das Oberlandesgericht Frankfurt zur Verurteilung, und das Reichsgericht verwies, da es in verschiedenen Punkten anderer Meinung war, die Sache an das Oberlandesgericht zurück.

Es sagte unter anderm: »Der ständigen Gesetzesauslegung folgend versteht man unter dem Schriftwerke, das den Schutz des LitUrhG. genießt, einen durch Zeichen äußerlich erkennbar gemachten sprachlichen Gedankenausdruck, der sich als Erzeugnis geistiger Tätigkeit des Urhebers kundgibt (RG. 108, 62). Bei rein tatsächlichen Mitteilungen und bloß mechanischer Wiedergabe bekannter Gegenstände liegt, wenn keine selbständig schaffende Geistesarbeit hinzukommt, kein Schriftwerk vor. Die selbständige Geistesarbeit braucht indes nur einen geringen Grad zu erreichen. Sie kann sich auch auf untergeordneten Gebieten des Schrifttums erweisen; schon in der prüfenden und würdigenden Behandlung und der ihr entsprechenden Gestaltung bekannter Stoffe kann sie zu finden sein. Ohne entscheidende Bedeutung ist also das Maß der zur Herstellung des Schriftwerks erforderlich gewesenen geistigen Tätigkeit. Nicht nötig ist, daß neuer geistiger Stoff geliefert werde. Die schaffende Tätigkeit kann sich in bloßer Formgebung in der Sammlung, Einteilung und Anordnung vorhandenen Stoffes äußern. Rein Schablonenmäßiges nur, z. B. rein mechanische Niederschrift, die kein eigenpersönliches geistiges Wirken des Verfassers erkennen läßt, ist auszuscheiden (RG. 108, 65). Diesen Grundsätzen gemäß hat die Rechtsprechung allerdings anerkannt: Auch ein Adreßbuch (Wohnungsanzeiger, Einwohnerbuch) kann, insoweit es sich als Erzeugnis einer wenngleich geringen eignen geistigen Arbeit seines Urhebers darstellt, zu den unter dem Schutze des Urheberrechts stehenden Schriftwerken gehören. Denn obschon die in ihm behandelten allgemein bekannten tatsächlichen Verhältnisse kein geistiges Erzeugnis des Verfassers sind, kann doch der sonstige Inhalt, ferner die Sammlung, Einteilung und Anordnung des Stoffes auf eigner geistiger Tätigkeit des Urhebers beruhen (RGSt. 17, 195—200; RGZ. 12, 113—118; RG. in J. W. 1903, 227[31]). Die Bemerkung des Oberlandesgerichts: ‚ein Adreßbuch gehöre an und für sich, vermöge des sich in ihm darstellenden Ergebnisses eigenartiger Schriftstellerarbeit, zu den